Wenn Vorfahrtsberechtigte haften

Haftungsabwägung | Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts München klärt die Haftungsverteilung bei Verkehrsunfällen durch Abbiegevorgänge. Die Hintergründe der Entscheidung.

Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit bei Verkehrsunfällen ergibt sich bekanntlich zunächst aus Verschulden. Derjenige, der den Verkehrsunfall schuldhaft verursacht hat, muss den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. In der Praxis kommt für den Schaden grundsätzlich der Versicherer des Schädigers gegenüber dem Geschädigten auf, da Fahrer, Halter und Kfz-Haftpflichtversicherer gesamtschuldnerisch im Außenverhältnis haften.

Eine Haftungsverteilung (Quote) kommt jedoch dann ins Spiel, wenn jeden der beiden Beteiligten eine Mitschuld trifft. Das zentrale Problem bei Verkehrsunfällen ist folglich die Haftungsabwägung.

Die Haftung hängt in hohem Maße von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Die Hauptkriterien stellen sich wie folgt dar:

- Verursachungsbeitrag
- Grad des Verschuldens
- Größe der Betriebsgefahr
- Verkehrsverhältnisse

Beweisfragen | Auch im Straßenverkehrsrecht gelten die allgemeinen Beweislastregeln. Das heißt, es muss sich derjenige darauf berufen, für den es günstig ist.

Unterschreibt ein Unfallbeteiligter eine Erklärung, in der er sich als am Unfall schuldig bekennt, so tritt eine Umkehr der Beweislast ein. Aber so ein Schuldbekenntnis stellt rechtlich kein sogenanntes„deklaratorisches Schuldanerkenntnis" dar, das heißt, Einwendungen sind nicht ganz ausgeschlossen.

Neben Beweisen wie Urkunden oder Zeugenaussagen ist der Anscheinsbeweis ebenfalls eine Methode der mittelbaren Beweisführung Der Beweis des ersten Anscheins erlaubt, gestützt auf Erfahrungssätze, Schlüsse von bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen (Details zum Anscheinsbeweis in Autoflotte 09/2009, S. 64).

Inka Pichler | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

Foto: Autoflotte

Gefährlich | Die Sicht auf die Vorfahrtsstraße ist oft durch parkende Autos behindert, was das Abbiegen erschwert. Unter Umständen hat aber auch der Vorfahrtsberechtigte eine Mitschuld, wenn es kracht

Betriebsgefahr | Darüber hinaus kommt auch ohne Verschulden eine Haftung aus Betriebsgefahr in Betracht. Die Betriebsgefahr ist die (abstrakte) Gefahr, die vom Betrieb eines Fahrzeuges ausgeht und je nach Fahrzeugtyp (Pkw, Pkw mit Anhänger, Lkw, Geländewagen, Bus, Motorrad etc.) variiert. Es müssen sich die jeweiligen typischen Gefahren der Fahrzeugtypen in der Unfallsituation ausgewirkt haben. Die Betriebsgefahr tritt im Rahmen der Quotierung hinter dem Verschulden des Unfallgegners dann zurück, wenn der Verkehrsverstoß des Gegners besonders grob war.

Aktuelles Urteil | Das Oberlandesgericht München (OLG) hat mit Urteil vom 26. April 2013 (Aktenzeichen 10 U 4938/12) diese Grundsätze anschaulich herausgearbeitet.

Es ging um einen Unfall, bei dem die klagende Pkw-Fahrerin beabsichtigte, aus einer untergeordneten Straße auf die bevorrechtigte Straße aufzufahren. Ihre Sicht war durch parkende Fahrzeuge behindert. Als sie langsam auf die Vorfahrtsstraße auffuhr, bemerkte sie das mit hoher Geschwindigkeit herannahende Fahrzeug des Beklagten und hielt ihr Fahrzeug an. Es kam dennoch zur Kollision.

Dies ist ein typischer Fall von gegenseitigen Verursachungsbeiträgen. Der Klägerin liegt eine Vorfahrtsverletzung zur Last, dem beklagten Unfallgegner eine Geschwindigkeitsüberschreitung. Das Berufungsgericht setzte diese Mitverschuldensbeiträge wie folgt ins Verhältnis:„Bei einer Kollision des die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 30 Prozent überschreitenden Vorfahrtsberechtigten mit einem langsam und vorsichtig einfahrenden Wartepflichtigen ist eine Quote von zwei Drittel zu ein Drittel gerechtfertigt."

Damit bekam die „vorfahrtsverletztende" Klägerin zwei Drittel ihres Schadens ersetzt, da das Gericht den Verstoß des „geschwindigkeitsüberschreitenden" Beklagten im Hinblick auf die Vermeidbarkeit des Unfalls und die doch deutlich überhöhte Geschwindigkeit als so schwerwiegend erachtete, dass der Beklagte überwiegend haftet. Das Landgericht sah dies zuerst genau andersherum und sprach der Klägerin aufgrund einer Zwei-Drittel-Mitverschuldensquote nur ein Drittel des Schadens zu.

Praxishinweis | Wesentliches Kriterium bei der Abwägung der jeweiligen Verschuldensbeiträge ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung.

In dem vom OLG München zu entscheidenden Fall wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung von über 30 Prozent rekonstruiert (ca. 70 km/h statt erlaubter 50 km/h).

Bei höheren Überschreitungen der Geschwindigkeit wird auch die Mithaftung bis zu 100 Prozent anwachsen können. Bei geringen Überschreitungen – zum Beispiel unter zehn Prozent – sollte es grundsätzlich zu keiner Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten kommen. | *Inka Pichler*